

# RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Befindet sich in den Verwaltungsakten eine Ladung, die auf Ersuchen der Erstbehörde durch die für die neue Abgabestelle örtlich zuständige Behörde ergangen ist, muss die Berufungsbehörde von dem Umstand, dass die Partei während des Verfahrens verzogen ist, Kenntnis erlangen, weshalb sie diesfalls zu einer Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch nicht berechtigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030212.X03

## Im RIS seit

30.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)